

Kulturförderrichtlinie des Landkreises Teltow-Fläming

Auf der Grundlage von § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am ... folgende Richtlinie beschlossen:

1. Ziel und Gegenstand der Förderung

Ziel ist es, durch die kommunale Kulturförderung neben der Unterhaltung kreiseigener Kultureinrichtungen ein attraktives, vielseitiges, innovatives und kreatives Kultur- und Kunstangebot im Landkreis zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Zur Erreichung dieses Zieles können kulturelle Einrichtungen, Projekte, Veranstaltungen und kulturelle Maßnahmen gefördert werden. Die Antragsteller können gemeinnützige Vereine, freie Träger, Institutionen, Kommunen, Kulturgruppen und Künstler/innen sein.

2. Anwendungsbereich

Die Förderung bezieht sich auf kulturelle und künstlerische Projekte, Veranstaltungen, Ereignisse und Programme aller Kulturbereiche und Kunstgattungen sowie auf die Förderung von Brauchtum und Heimatpflege im bzw. für den Landkreis Teltow-Fläming.

In der Regel werden Projekte gefördert, bei denen eine Mitförderung durch die entsprechende Kommune erfolgt. Ausgeschlossen sind die pauschale Förderung von Jahresprogrammen im Veranstaltungsbereich und die Förderung von Dorf- und Stadtfesten. Nicht förderfähig sind Nebenkosten wie Verpflegung, Reisekosten.

Die Förderung soll Kulturaktivitäten ermöglichen, die den Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Projektträgers überschreiten. Dabei finden insbesondere solche Projekte Berücksichtigung, die das kulturelle Leben im Landkreis bereichern, öffentliches Interesse erwarten lassen und den Landkreis nach außen repräsentieren.

3. Formen der Förderung

Zuwendungen können erfolgen:

- als anteilige finanzielle Förderung (Anteilsfinanzierung)
- als institutionelle Förderung (Festbetragsfinanzierung)
- als Sachleistung z. B. durch Erlass des Entgelts für genutzte Räume und Leistungen anderer Art (Koordination, Werbung)
- als fachliche, organisatorische und finanzielle Beratung

4. Voraussetzungen und Verfahrensgrundsätze

Grundlage für Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind die Landeshaushaltsordnung (LHO) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Auf Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landkreises gewährt. Die zu fördernde Maßnahme muss im Interesse des Landkreises förderungswürdig sein. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

4.1 Beantragung/Zuwendung

Eine Förderung ist schriftlich bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres für das kommende Jahr sowie für die Monate Januar bis März des übernächsten Jahres zu beantragen. Ein Antrag für Januar bis März des übernächsten Jahres setzt voraus, dass die Maßnahme bereits im Jahr davor begonnen wird.

Später eingereichte Anträge können Berücksichtigung finden, wenn die vorhandenen Mittel nicht voll ausgeschöpft wurden.

Für den Antrag auf finanzielle Förderung sind die vorgegebenen Antragsformulare zu verwenden, die im Amt für Bildung und Kultur erhältlich oder im Internet unter www.teltow-flaeming.de abrufbar sind.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kostenplan (Einnahmen und Ausgaben)
- Veranstaltungsplan mit zeitlichem Ablauf
- bei Vereinen die Satzung und die Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch den Freistellungsbescheid des Finanzamtes
- ggf. Bewilligungsbescheide anderer Zuwendungsgeber

Anträge auf Sachleistung können formlos gestellt werden und sind zu begründen.

Für die Gewährung finanzieller Zuschüsse sind Eigenmittel des Antragstellers in Höhe von mindestens 10 Prozent erforderlich. Eine Förderung durch den Landkreis ist maximal bis zu 50 Prozent der Gesamtkosten der Maßnahme möglich. Mittel aus der Bildungs-, Jugend-, Kultur- und Sportstiftung Teltow-Fläming der Mittelbrandenburgischen Sparkasse Potsdam sind wie Mittel des Landkreises zu behandeln. Für die Bemessung des Eigenanteils können auch selbst erbrachte Leistungen und zur Verfügung gestelltes Material angerechnet werden.

Über die Bewilligung der Fördermittel entscheidet der Kreistag nach Empfehlung des zuständigen Fachausschusses.

Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Der Landkreis kann anstatt einen Zuwendungsbescheid zu erlassen, einen Zuwendungsvertrag mit dem Zuwendungsempfänger schließen.

Die Zuwendung darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden. Der Landkreis ist berechtigt, jederzeit den Bestand der Fördervoraussetzungen zu überprüfen.

4.2 Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Ein Nichtzustandekommen geplanter Projekte muss dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitgeteilt werden, ebenso Änderungen im Kosten- und Finanzierungsplan (Nr. 5.1 bis 5.6 ANBest-P)

Bei Veröffentlichungen des Zuwendungsempfängers zur geförderten Maßnahme ist auf die Förderung durch den Landkreis Teltow-Fläming in geeigneter Form hinzuweisen.

4.3 Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats nachzuweisen (einfacher Verwendungsnachweis ohne Vorlage von Originalbelegen – Nr. 6.1, 6.2.2 ANBest-P).

Im Sachbericht sind die Verwendung der Fördermittel sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Pressemeldungen, Broschüren u. a. Belege, die die Wirkung der geförderten Maßnahme in der Öffentlichkeit dokumentieren, sind beizufügen.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes auszuweisen. Die Belege sind entsprechend aufzubewahren und auf Verlangen dem Zuwendungsgeber vorzulegen (Nr. 6.6 und 7.1 ANBest-P).

Bei nicht ordnungsgemäßer oder nicht zeitgerechter Verwendung oder unvollständiger Belegung der Verwendung behält sich der Zuwendungsgeber eine Rückforderung vor (Nr. 8.1 bis 8.4 ANBest-P).

5. Inkrafttreten

Die Kulturförderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft und gilt für zwei Jahre.

Gleichzeitig tritt die Kulturförderrichtlinie des Landkreises Teltow-Fläming vom 1. März 2013 außer Kraft.